

## Bestrafung.

Aus einer Untersuchung von DDR-Heimen durch das DDR-Volksbildungsministerium von 1956.

### e) Bestrafung :

In Karl-Marx-Stadt wurden bis zum August d. Jhrs. Jugendliche, die sich renitent benahmen, von den übrigen Jugendlichen abgesondert und in ein Zimmer eingeschlossen. Die Einzelabsonderung wurde für die Dauer von 1-3 Tagen, im Einzelfall bei einem Ausbruchversuch bis zu 8 Tagen, vorgenommen. Seitdem werden nur noch Verwarnungen, Ausgangs- und Taschengeldsperren verhängt.

In Alt-Stralau wurde zunächst von der Heimleiterin das Vorhandensein eines Einzelabsonderungsraumes verneint. Verschiedene Mädchen erklärten jedoch auf Befragen, dass es ein "Gitterstübchen" gibt. Als Absonderungsraum dient ein Treppenaufgang zum Boden, der durch einen Podest unterbrochen ist. Das Fenster ist vergittert und der Raum mit einer Eisentür abgeschlossen. In diesem Raum liegen nur 2 Matratzen auf dem Steinfußboden. Obwohl von der Heimleiterin versichert wurde, dass renitente Mädchen, oder solche, die einen Fluchtversuch unternehmen, höchstens in diesem Raum 24 Stunden verbrüngen, weisen einige Inschriften in den Wänden darauf hin, dass einige Mädchen auch mehrere Tage dort untergebracht waren. Von einem Mädchen wurde bestätigt, dass sie 3 Tage in diesem Raum gewesen ist. Die Absonderung wird nur auf Anordnung des Heimleiters durchgeführt, und vor den anwesenden Mädchen des Heimes begründet. Als weitere Erziehungsmaßnahme werden Ausschluss von Fernschendungen sowie Entzug von Sonderzuteilungen z.B. Pudding, Obst usw. angewandt.

In der Magazinstraße werden als Erziehungsmaßnahme Öffentlicher Verweis, Verwarnungen sowie Entzug aller Vergünstigungen z.B. Hauskinoveranstaltungen, Urlaub und Sprecherlaubnis angewandt.